

Stadt Cottbus/Chósebusz • Postfach 101235 • 03012 Cottbus

An:  
kommunalpolitisches forum Land Brandenburg e.V.  
Mail: [kf-land-brandenburg-ev@gmx.de](mailto:kf-land-brandenburg-ev@gmx.de)

Verteiler:  
Dezernat I.1, Mail: [bildungsdezernat@cottbus.de](mailto:bildungsdezernat@cottbus.de)  
Büro Oberbürgermeister, Mail: [Buero\\_OB@cottbus.de](mailto:Buero_OB@cottbus.de)  
MBS Bbg., Mail: [kinder-und-jugendgesetz@mbjs.brandenburg.de](mailto:kinder-und-jugendgesetz@mbjs.brandenburg.de)

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit Stand zum 06.03.2024 zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / Bran- denburgisches Kinder- und Jugendgesetz

vom Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinde-  
rungen und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der  
Stadt Cottbus/Chósebusz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bauer, sehr geehrte Frau Chod,

wir danken für die Möglichkeit, Hinweise und Rückmeldungen zum o.g.  
Gesetzesentwurf zu geben. Die Berücksichtigung einiger unserer Anre-  
gungen stimmt uns zuversichtlich hinsichtlich der weiteren Fortschritte  
und der Gestaltung eines zeitgemäß inklusiven und rechtskonformen  
Kinder- und Jugendgesetzes. Der Aufbau dieser Stellungnahme orien-  
tiert sich maßgeblich am Gesetzesentwurf, insbesondere zu Kapitel 4  
der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen  
ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind  
der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte  
Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben. „Alle Menschen  
sind vor dem Gesetz gleich. [...] Niemand darf wegen seiner Behinde-  
rung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Grundge-  
setz) Es geht nicht um Spezialrechte für Menschen mit Behinderungen,  
sondern um die allgemeinen Menschenrechte.



**STADT COTTBUS**  
CHÓSEBUSZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŚY ŚOLTA

**BÜRO DES  
OBERBÜRGERMEISTERS**

21. März 2024  
Ihr Zeichen: -  
Aktenzeichen: 20240321\_SHKJG

Büro des Oberbürgermeisters

**Ansprechpartner/-in**  
Dr. Normen Franzke  
Gudrun Obst

Besucheradresse:  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

T +49 355 6122017  
M +491702220239  
F +49 355 612132017  
[normen.franzke@cottbus.de](mailto:normen.franzke@cottbus.de)  
[behindertenbeirat@cottbus.de](mailto:behindertenbeirat@cottbus.de)

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

 **Cottbus**  
Chósebusz

- **Zu § 46:**  
Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist, jungen Menschen mit Behinderung Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dies wird aber dahingehend eingeschränkt, dass nicht alle Angebote zwingend inklusiv zu gestalten sind. Vielmehr soll im Rahmen der Jugendhilfeplanung darauf hingewirkt werden, dass ausreichend inklusiv ausgerichtete Angebote zur Verfügung stehen. Dies kann insoweit in der Praxis problematisch werden, dass Angebote von Anfang an nicht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zugänglich sind. Auch stellt sich die Frage, was als ausreichend zu bewerten sei.
  
- **Zu §§ 47; 49:**  
Eine funktionale Zuständigkeitsbündelung (SGB VIII und SGB IX) kann lediglich als eine reine organisatorische Maßnahme verstanden werden. Zwar erfolgt eine Beratung und Unterstützung aus einer Hand, löst aber nicht die derzeitigen Probleme, welche aus dem Verwaltungsakt selbst - Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) resultieren. Die zwingend notwendige Bewertung der Unterstützungsleistung als Nachteilsausgleich erfolgt nicht.

**Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein Menschenrecht, kein Akt der Fürsorge oder Gnade.** Es ist an der Zeit, dass grundlegende Rechte für Menschen mit Behinderungen - hier insbesondere für Kinder und Jugendliche - durch das Bundesrecht anerkannt werden, sodass eine Umsetzung ins Landesrecht erfolgen kann. Solange dies nicht umgesetzt wird, sind zwingend die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen

- (1) zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I **und**
- (2) zur Förderung der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit im Land Brandenburg

weiter für den entsprechenden Personenkreis zu qualifizieren.

Wir würden uns wünschen, wenn die Informationen zum neuen Kinder- und Jugendgesetz Land Bbg. für jedermann zugänglich gemacht werden. Darin verbindet sich die Hoffnung, wichtige Regelungen ggf. auch in „Einfacher“ bzw. „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt zu bekommen.

gez.  
i.A. Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die  
Belange der Menschen mit Behinderungen  
der Stadt Cottbus/Chóseebuz

gez.  
i.A. Gudrun Obst

Vorsitzende des Beirates  
für Menschen mit Behinderungen  
der Stadt Cottbus/Chóseebuz